



25. Wochenendpflege - Ferien

1. Problemumschreibung

Kinder, Jugendliche, IV- oder AHV-RentnerInnen, die in Heimen leben, halten sich während dem Wochenende oder in den Ferien ausserhalb des Heimes auf. Die dadurch entstehenden Kosten können mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln (Rente und Ergänzungsleistungen) nicht gedeckt werden. Besonders gross sind die nicht gedeckten Kosten, wenn die Wochenend- oder Ferienplatzierung ebenfalls in einer Institution stattfindet. Zu prüfen ist, unter welchen Voraussetzungen ein Gesuch um Finanzierung über ZuD gutgeheissen werden kann.

2. Geltende Tarifregelungen im Kanton Bern

Gemäss den Tarifbestimmungen, welche die Kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion am 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt hat, gilt folgendes:

- Jeder angebrochene Tag im Heim gilt als voller Aufenthaltstag (dh. es kommt zwingend zu doppelten Kosten am "Reisetag" in eine Zweitplatzierung).
- Bei Abwesenheitstagen (nicht angebrochenen Tagen) darf die Hilflosenentschädigung vom Heim nicht in Rechnung gestellt werden.
- Bei Abwesenheitstagen in Kinderheimen darf keine Reservationstaxe in Rechnung gestellt werden.

Das heisst für unsere Fragestellung, dass es bei einer Platzierung in einer zweiten Institution zwingend zu doppelten Kosten am "Reisetag" kommt. Je nach Art der Zweitplatzierung reichen zudem die "Einsparungen" durch Abwesenheit im Heim nicht aus um die zusätzlichen Kosten der Zweitplatzierung zu finanzieren.

3. Lösungen

3.1 Zweitplatzierung in einer Institution

Ein Gesuch um Übernahme der nicht gedeckten Platzierungskosten muss folgende Punkte beinhalten:

- Die individuellen Umstände, welche eine Ferien- oder Wochenendplatzierung in einer Institution notwendig machen sind ausführlich schriftlich darzulegen.
- Die zusätzlich anfallenden Kosten sind genau zu beziffern (die Tarifiereduktion des "normalen" Heimes ist in Abzug zu bringen).
- Das zeitliche Ausmass der Massnahme muss dem Gesuch zu entnehmen sein.

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter unterbreiten der Bereichsleitung einen schriftlichen Antrag.

3.2 *Wochenend- und Ferienplatzierung ausserhalb von Institutionen*

3.2.1 *Reisekosten*

Die Reisekosten sind aus dem Betrag für die persönlichen Auslagen zu decken. Ausnahmsweise können diese, wenn sie ausserordentlich hoch ausfallen, zusätzlich als Zuschuss ausgerichtet werden.

3.2.2 *Beherbergungskosten*

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass beherbergende Verwandte die anfallenden Kosten der Beherbergung selber tragen. Handelt es sich dabei um Sozialhilfeempfänger oder um Rentnerinnen und Rentner mit Ergänzungsleistungen, können zusätzlich folgende Pauschalen (Naturalbezüge gemäss Artikel 11 AHVV) als Zuschuss ausgerichtet werden:

Morgenessen	Fr. 3.50
Mittagessen	Fr. 10.00
Nachtessen	Fr. 8.00
Unterkunft	Fr. 11.50

Für die Beherbergung bei Dritten richten wir diese Pauschale generell aus.

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter unterbreiten der Bereichsleitung einen schriftlichen Antrag.

3.3 *Einmalbeiträge*

Grundsätzlich werden die Kosten für Wochenendpflege, bzw. Ferientaufenthalt als sogenannter Einmalbeitrag vergütet. Fallen diese Kosten während voraussichtlich mindestens 1 Jahres regelmässig an, können sie bei der Berechnung des monatlich zur Auszahlung gelangenden Zuschusses berücksichtigt werden. Gegebenenfalls prüfen wir von Amtes wegen nach Ablauf jeweils eines Jahres, ob sich die Verhältnisse geändert haben.

3.4 *Vorbehalt bei vorhandenem Vermögen*

Die vorstehenden Bestimmungen gelangen nur zur Anwendung, wenn das Vermögen der Klientinnen und Klienten geringer ist als die im Dekret vorgesehenen Freibeträgen (Alleinstehende Fr. 37'500.–, Ehepaare Fr. 60'000.–, Zuschlag pro Kind Fr. 15'000.–). In den übrigen Fällen ist es zumutbar, den finanziellen Mehrbedarf aus den Reserven zu decken.